

Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental (APW)

Ortsverein Niederwangen

p.A. Reto Germann

Schürlirain 32

3172 Niederwangen

031 982 00 21

ap-wangental@bluewin.ch

Niederwangen, 6. Oktober 2007

LSI

Regierungsstatthalter 1 von Bern

Amthaus

Hodlerstrasse 7

3011 Bern

EINSPRACHE

Gegen das Bauvorhaben der Gemeinde Köniz, Abteilung Verkehr und Unterhalt, Landorfstrasse 1,
3098 Köniz

Parzelle Nr. 8018;8030, 8031, Riedstrasse bis Schalenholzweg, in 3172 Niederwangen

betreffend

Neubau Buszufahrtsstrasse.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental (APW)**,

handelnd durch ihren Präsidenten, Reto Germann, Schürlirain 32, 3172 Niederwangen

und der **Ortsverein Niederwangen**

handelnd durch ihre Präsidentin, Emmi Masshardt, Neueneggstr. 41, 3172 Niederwangen

erheben hiermit Einsprache gegen das oben genannte Bauvorhaben.

EINLEITUNG

Die Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental und der Ortsvereins Niederwangen sind grundsätzlich nicht gegen eine verbesserte Buserschliessung. Die Erschliessung darf jedoch in diesem Zeitpunkt des eben angelaufenen Planungswettbewerbes zur Überbauung des Rieds keine Fakten schaffen und zementieren und teure „Provisorien“ auslösen. Die APW setzt sich für eine optimale, günstige Übergangslösung ein (vgl. Ziff. 5 nachstehend). Zumal die Busstrasse den geschützten Weiler Ried tangiert und seine Umgebung stark beeinträchtigt.

RECHTSBEGEHREN

1. Dem publizierten Baugesuch sei der Bauabschlag zu erteilen.

BEGRÜNDUNG

A. Formell

1. Die Einsprachefrist läuft bis und mit dem 07.10.2007. Sie ist durch diese Einsprache gewahrt.
2. Aufgrund seiner Statuten beschäftigt sich der Verein „Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental“ mit allen Problemen im Bereich der Orts- und Regionalplanung im Wangental. Um diese Ziele uneingeschränkt verfolgen zu können, ist die Beteiligung des Vereins an Baubewilligungsverfahren ausdrücklich vorgesehen. Die Arbeitsgruppe ist mithin zur Erhebung einer Baueinsprache legitimiert.

Beweismittel:
Statuten

können im Bestreitungsfall nachgereicht werden

3. Aufgrund seiner Statuten bezweckt der Ortsverein Niederwangen die Wahrung der Interessen der Ortschaft liegenden Angelegenheiten, namentlich der Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität und der Pflege des Ortsbildes. Um diese Ziele uneingeschränkt verfolgen zu können, ist die Beteiligung des Vereins an Baubewilligungsverfahren ausdrücklich vorgesehen. Der Ortsverein ist mithin zur Erhebung einer Baueinsprache legitimiert.

Beweismittel:
Statuten

können im Bestreitungsfall nachgereicht werden

B. Materiell

1. Vor gut einem Jahr hat die Gemeinde Köniz für das Gebiet Ried einen Neustart in Form eines Wettbewerbsverfahrens für eine Neuplanung angekündigt. Der Wettbewerb wurde jüngst ausgeschrieben, seine Resultate dürften voraussichtlich in knapp einem Jahr vorliegen.

Beweismittel:
Wettbewerbsgrundlagen (vgl. www.ried.koeniz.ch)

2. Die Buserschliessungsstrasse basiert demgegenüber auf der heute überholten Planung aus den 70 er Jahren. Diese Planung sah vor, den gesamten Weiler Ried und somit auch die durch die Baupublikation tangierten Gebäude abzureissen. Im Rahmen der Ortplanungsrevision der Gemeinde in den 90 er Jahren wurde der Weiler Ried unter Schutz gestellt. Ausserdem soll diesem Ort auch im künftigen Neubauquartier eine „identitätsstiftende Bedeutung“ zukommen (Erläuterungen der Gemeinde zum Mitwirkungsverfahren 2006). Die geplante Strasse tangiert massiv dieses geschützte Gebäudeensemble und zerstört (völlig unnötig, vgl. Ziff. 6 nachstehend) eine der schönsten Ecken des Weilers Ried. Die Strasse wird viel zu Nahe an den bestehenden Gebäuden geführt, mitten durch bestehendes Weideland und Pferdekoppel der Familie Guggisberg.

Die Planungsgrundlagen aus den 70 er Jahren können heute keine Rechtskraft mehr beanspruchen. Dies ergibt aus dem laufenden Planungswettbewerb und der erfolgten Unterschutzstellung des Weilers Ried und auch aus der Tatsache, dass die Baufelder W 8 und W 9 der vom seinerzeitigen Baustopp nicht berührten Flächen noch nicht realisiert sind. Es handelt sich beim vom Wettbewerb umfassten Gebiet materiell nicht um Bauland im Sinne von Art. 15 Bst. b RPG.

Beweismittel:

Zonenplan
Unterlagen zum Mitwirkungsverfahren 2006
Augenschein

bei der Gemeinde Köniz zu edieren
bei der Gemeinde Köniz zu edieren

3. Es ist absolut unsinnig, zum jetzigen Zeitpunkt, am falschen Ort eine Strasse zu planen und zu bauen, wenn in rund einem Jahr die künftigen Erschliessung des Rieds und damit die geeignete Lage der Strasse geklärt sein werden. Unhaltbar ist, mit einer übereilten Linienführung indirekt auf den Wettbewerb und dessen Ausgang einzuwirken.
4. Die Strasse wurde von der Gemeinde Köniz gegenüber der Einsprecherin bisher immer als Provisorium deklariert. In der Baupublikation und der Medienmitteilung ist dies nicht (mehr)erwähnt. Dies durchaus zu Recht: Aus den Plänen geht hervor, dass der Aufbau der Strasse einer definitiven Strasse für 40 t Belastungen entspricht. Für eine definitive Strasse ist jedoch vorgängig eine rechtskräftige Überbauungsordnung notwendig, die wie ausgeführt nicht besteht. Damit erweist sich das Projekt mit den bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen als nicht in Übereinstimmung stehend und somit als rechtswidrig.
5. Die gewählte Neuanlage einer Strasse ist zudem unverhältnismässig: Die Schlaufe durch das Quartier kann durch Benutzung (und geringfügigem Ausbau wie namentlich Belagseinbau und Ausweichbuchten) des bestehenden Schalenholzwegs, zu zudem geringeren Kosten realisiert werden. Das durch die Gemeinde gegenüber den Vertretern der Einsprecherin vorgebrachten Argument, insbesondere „fahrplantechnische“ Gründe und in der Folge höhere Betriebskosten für die Gemeinde stünden dem entgegen, entpuppt sich als letztlich vorgeschoben Behauptung: Die Strecke ist unbedeutend länger. Grosse Geschwindigkeiten sind auch auf der Neustrasse unzulässig, angesichts des unmittelbar angrenzenden Bauernhofs mit freilaufenden Tieren. Übliche Fahrkünste, unter Beachtung einer Sorgfalt, wie sie von Berufskollegen z.B. in überbauten und engen Altstädten vorausgesetzt werden, ist auch den Chauffeuren der Linie 29 zumutbar. Falls BERNMOBIL ein zusätzliches Fahrzeug einsetzen müsste (was bei beiden Linienführungen eintreffen könnte), so hätte der Kanton als Besteller die Kosten dafür zu tragen. Die Gemeinde Köniz bezahlt lediglich für die Bedienung einer zusätzlichen Haltestelle. Das Amt für Öffentlichen Verkehr des Kantons Bern hat sich inzwischen offenbar positiv zur Busschleife ins Ried geäussert und scheint bereit zu sein, allfällige Mehrkosten zu übernehmen.

Beweismittel:

Augenschein

6. Selbst wenn die Planung aus den 70 er Jahren formell noch als genügende Rechtsgrundlage für den Bau der Strasse angesehen werden könnte, müsste das Baugesuch abgelehnt werden, weil die Gemeinde widersprüchlich handelt. Die Gemeinde will diese materiell durch die inzwischen eingetretenen Entwicklungen überholte Planung selber überprüfen lassen und durch eine neue Planung ersetzen. Wenn die Gemeinde im jetzigen Zeitpunkt gestützt auf diese überholte Planung noch rasch eine Strasse bauen will, dann handelt sie widersprüchlich. Diese widersprüchliche und unredliche Haltung zeigt sich auch in ihrem Verhalten gegenüber der Einsprecherin. Der Kommission Wangental gegenüber verpflichtete sich die Gemeinde am 2. Juli 2007, die Betroffenen Anstösser und die APW in die Planung der Buserschliessung einzubeziehen. Diese Besprechung fand am 16. August statt. Die anwesenden Personen wurden weder vor noch während der Sitzung informiert, dass das Baugesuch bereits am 2. August eingereicht wurde, sondern im Glauben gelassen, es bestehe noch Verhandlungsspielraum. Weshalb die Gemeinde trotz unserer bereits im Vorfeld und im Bewilligungsverfahren vorgebrachten Einwände am Projekt festhält und dieses mit einer auffälligen Eile und erschütternden Rücksichtslosigkeit auf die Anwohnerschaft sowie gewachsene und idyllische Strukturen und trotz der Überprüfung der veralteten Planung durchzudrücken versucht, kann nur vermutet werden. Jedenfalls werden mit dieser Strasse Fakten gesetzt, welche später kaum mehr rückgängig gemacht werden können.

Beweismittel:

Protokoll Sitzung Kommission Wangental vom 2. Juli 2007
Baugesuch und Pläne

können im Bestreitungsfall nachgereicht werden

7. Zusammenfassend erweist sich das Bauvorhaben als unrechtmässig,
- weil es auf einer nicht mehr gültigen Planung beruht
- weil es unzulässig in ein laufendes Wettbewerbsverfahren eingreift und weil die Gemeinde sich in Widerspruch zu ihren eigenen Entscheiden setzt

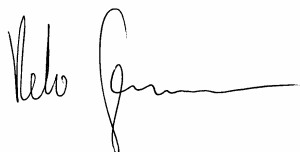
und als unverhältnismässig

- weil eine Erschliessung des Quartiers durch eine Busschleife als Provisorium durch Benutzung bestehender Wege realisiert werden kann.

Die Nennung weiterer Beweismittel bleibt vorbehalten.

Die APW hofft, ihre Anliegen in der gebotenen Kürze klar gemacht zu haben und bittet Sie, ihren Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen
Für die APW



Reto Germann
Präsident



Suzanne Michel
Leiterin Ausschuss Ried

Emmi Masshardt
Präsidentin Ortsverein Niederwangen